

617 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (543 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1967)

Der vorliegende Entwurf eines Konsulargebührengesetzes folgt in seinen Grundsätzen dem Konsulargebührengesetz 1952. Die in dem derzeit geltenden Tarif in Goldkronen festgesetzten Konsulargebühren werden durch Schillingbeträge ersetzt. Weiters wurden mehrere Bestimmungen des Konsulargebührengesetzes den Vorschriften der Bundesabgabenordnung angepaßt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand

sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratz und DDr. Pittermann sowie der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Tončić. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen und Druckfehlerberichtigungen bis auf § 8 einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (543 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeschlossenen Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1967

Kinzl
Berichterstatter

Czernetz
Obmann

Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen

zum Gesetzentwurf in 543 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 1 ist nach dem Wort „Konsulargebührentarifes“ der Klammerausdruck „(Anlage)“ einzufügen.

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich aus seinen Bestimmungen nichts anderes ergibt, das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

3. Der dem Gesetzestext angeschlossene Konsulargebührentarif ist als „Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1967“ zu bezeichnen.

4. Im Abs. 2 der Tarifpost 10 des Konsulargebührentarifes ist der Schlußpunkt zu streichen; der bezeichnete Absatz ist um folgenden Satzteil zu ergänzen:

„oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.“